

Antrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, Jan Korte, Agnes Alpers, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Dr. Lukrezia Jochimsen, Petra Pau, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma und der Fraktion DIE LINKE.

Freiheit von Forschung und Lehre schützen – Transparenz in Kooperationen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Unternehmen bringen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre wird durch das Grundgesetz geschützt. Sie gründet sich auf die Berechtigung, nach eigenem Ermessen und unter Wahrung anderer Grundrechte wahre Erkenntnisse und Wissen zu suchen. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit institutionalisiert sich etwa in öffentlichen Hochschulen, die in besonderem Maße zur Ausübung von Forschung und Lehre legitimiert sind. Auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können sich auf das Grundrecht der Forschungsfreiheit berufen.

Das Grundrecht sichert Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor allem gegen unverhältnismäßige Einflussnahme in ihrer auf Wahrheitsfindung orientierten Tätigkeit ab. Gemeinhin wird darunter die Einflussnahme staatlicher Institutionen etwa der Wissenschaftsverwaltungen und -ministerien verstanden. Mit dem stark ansteigenden Aufkommen privater Drittmittel und verstärkter Kooperationen, aber auch mit der von der Politik forcierten Integration privater Unternehmen und ihrer Verbände in die Aufsichtsgremien der Hochschulen und Forschungseinrichtungen steigt die Gefahr einer inhaltlichen Einflussnahme durch diese Unternehmen. Diese kann sich durch Entscheidungen in Gremien, durch Einfluss auf die Besetzung von Stellen, insbesondere bei der Berufung auf Lehrstühle, oder auch durch direkte inhaltliche Vorgaben darstellen.

Kooperationen und Austausch zwischen Wissenschaft und gewerblicher Wirtschaft können wie auch Kooperationen mit öffentlichen und frei gemeinnützigen Akteuren zur Bereicherung und Anregung in Forschung und Lehre beitragen. Zugleich ist auch die Durchführung von Forschungsleistungen durch öffentliche Hochschulen und Forschungseinrichtungen für private Auftraggeber ein legitimer Vorgang. Die Praxisorientierung durch Austausch mit Unternehmen, zivilgesellschaftlichen und gemeinnützigen Institutionen, aber auch mit Politik und Verwaltung stärken die Verankerung und die Vernetzung der Wissenschaft in der Gesellschaft. Sowohl das grundgesetzliche Recht auf eine freie Forschung und Lehre als Quelle von Pluralismus und Innovation als auch die Legitimität von Kooperation und Austausch müssen jedoch vor einem Ungleichgewicht der beteiligten Kooperationspartner geschützt werden.

Das Aufkommen von Drittmitteln an Hochschulen hat sich von 1995 bis 2008 verdoppelt, die Grundmittel wuchsen im selben Zeitraum lediglich um 6 Prozent. Das Verhältnis von Grundmittel, die eine eigenmotivierte Forschung ermöglichen, zu wettbewerblichen Drittmittel hat sich dramatisch verschoben. Auf 1 Euro Drittmittel entfielen im Jahr 1995 knapp 2 Euro Grundmittel für die Forschung, im Jahr 2008 nur noch 85 Cent. 22,9 Prozent der Forschungsdrittmittel stammen aus der Hand der gewerblichen Wirtschaft, weitere 6,5 Prozent von Stiftungen (Statistisches Bundesamt 2009). Die Anteile privater Mittel an den Forschungsausgaben variieren dabei sehr stark zwischen den einzelnen Fachrichtungen.

Unternehmen treten mit Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen vielfältig in Kooperation. Formen sind etwa die Auftragsforschung, die Stiftung von Lehrstühlen, gemeinsame Institute, An-Institute oder vertragsförmige Projektförderungen. Auch Ausgründungen und Spin-Offs sind in die Kooperationsmodelle zu zählen.

Die Auftragsforschung kann sich in ihrer Wahl der Forschungsfragen nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, muss aber in ihrer Umsetzung trotzdem wissenschaftlichen Grundsätzen der Wahrheitsfindung dienen. In der Vergangenheit wurden immer wieder Fälle bekannt, in denen Auftraggeber Einfluss auf die Ausrichtung von Forschungsergebnissen genommen hatten.

Stiftungsprofessuren und gemeinsame Institute hingegen werden aus öffentlichen und privaten Mitteln mischfinanziert. Immer wieder treten dabei Zielkonflikte zwischen dem verfassungsmäßigen Auftrag einer Grundlagenforschung an die Hochschulen und Forschungseinrichtungen und den Interessen der stiftenden Unternehmen oder Verbände auf. Im Zentrum steht nicht nur Richtung und Inhalt der Forschungstätigkeit, sondern auch eine Steuerung der Veröffentlichungspraxis durch die private Auftrag- bzw. Drittmittelgeber. Diese sichern sich häufig das Recht, Publikationen zu begutachten oder im Fall der Auftragsforschung gar ganz zu unterbinden.

Derzeit laufen nach Angaben des Stifterverbandes etwa 660 Stiftungsprofessuren, weitere 500 ehemalige Stiftungsprofessuren befinden sich in der Übernahme durch die entsprechenden Einrichtungen oder sind ausgelaufen. Drei Viertel befinden sich an Universitäten, nur ein Viertel an Fachhochschulen.

Eine weitere indirekte Einschränkung der Freiheit von Forschung und Lehre besteht in der Inanspruchnahme von grundfinanzierten Personal- oder Sachmittelressourcen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei der Verausgabung privater Drittmittel. Diese Ressourcen generieren zwar eine höhere Gesamtausstattung der entsprechenden Hochschule bzw. Forschungseinrichtung, stehen jedoch einer freien Grundlagenforschung nicht mehr zur Verfügung. Auch die Förderung bereits kanonisierter Forschungsfelder und Lehrmeinungen kann die Bearbeitung neuer und unbequemer Fragestellungen behindern.

Bei den in der Vergangenheit öffentlich gemachten Fällen von Konflikten und Problemen wurde deutlich, dass vielfach Unklarheit über die Rechtssituation, die Kompetenzen der Verwaltung und der Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen besteht. Dies betrifft auch den Umgang mit Forschungsergebnissen aus extern finanzierten Projekten sowohl bei der Veröffentlichung wie auch bei der Einflussnahme auf die Inhalte. Zudem wurde deutlich, dass Nebentätigkeiten von beamteten Professorinnen und Professoren nur unzureichend überwacht und in ihren Auswirkungen auf die Wissenschaftsfreiheit begutachtet werden. Spezifische Probleme entstehen bei Auslaufen der Projekte, wenn die Universitäten knappe Grundmittel zugunsten der ehemals privat finanzierten Forschungstätigkeit umschichten müssen.

Eine Bewertung und Lösung dieser Probleme in der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft wird durch die regelmäßig von privaten Geldgebern verlangte Geheimhaltung von Forschungsaufträgen, Kooperations- oder Stiftungsverträgen sowie von Auftragsforschungen erschwert. Eine Offenlegung dieser Verträge ermöglichte den Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie den Trägern dieser Einrichtungen hingegen ein transparentes Verfahren im Umgang mit möglichen Einschränkungen wissenschaftlicher Autonomie und der Zweckentfremdung öffentlicher Mittel. Dies betrifft schon die Entscheidung für eine eventuelle Kooperation, aber auch die Steuerung und den Abschluss laufender Zusammenarbeit.

Der Bund ist in dieser Situation aufgefordert, Maßnahmen für den Schutz und die Absicherung der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre zu ergreifen und die Verhandlungsposition der Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen in ihrer Interaktion mit der Wirtschaft zu unterstützen. Zugunsten einer besseren Transparenz bei der Kooperation steuerfinanzierter Einrichtungen sollten Verträge und Abmachungen grundsätzlich öffentlich gemacht werden.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- gemeinsam mit den Ländern rechtzeitig vor dem Auslaufen des Hochschulpaktes 2020 und der Exzellenzinitiative ein Finanzierungsmodell für eine auskömmliche Grundfinanzierung von Forschung und Lehre zu erarbeiten und umzusetzen;
- gemeinsam mit den Ländern eine Initiative zur Zugänglichmachung und Offenlegung von Kooperations- und Stiftungsverträgen mit Hochschulen zu ergreifen und eine entsprechende Verpflichtung in den jeweiligen Gesetzen zur Informationsfreiheit und zu Hochschulen zu verankern;
- den Wissenschaftsrat sowie die Allianz der Wissenschaftsorganisationen um die Erstellung eines Katalogs zur guten Praxis bei der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft zu ersuchen, der als verbindliche Richtschnur von den Einrichtungen akzeptiert wird. Dazu gehören auch Leitlinien zum Umgang mit Selbstverwaltungsgremien, Praxis bei Berufungen, Stellenbesetzungen und Nebentätigkeiten sowie im Umgang mit Forschungsergebnissen und Publikationen. Definiertes Ziel muss ein transparenter und geregelter Umgang mit Kooperationen sein, der die wissenschaftliche Autonomie durch mehr Selbstbestimmung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie eine starke Beteiligung der gewählten Selbstverwaltungsgremien bewahrt;
- gemeinsam mit den Ländern Initiativen zu ergreifen, um das mit dem Management dieser Kooperationen befasste Personal in Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen auf der Grundlage dieses Katalogs zu schulen und auszubilden;
- in der Eigenschaft als Träger der außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft diese zur Transparenz und Offenlegung ihrer vertraglichen Kooperationen mit der privaten Wirtschaft in geeigneter Weise zu verpflichten;
- im angekündigten Gesetz zu den außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen („Wissenschaftsfreiheitsgesetz“) klare Regeln zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit bei Kooperationen zu formulieren;

- die Programme des Bundes zur Förderung von Wissenstransfer aus der öffentlichen Wissenschaft in die private Wirtschaft zu überarbeiten. Dabei sollten im Sinne des zu erstellenden Katalogs guter Praxis ein Transparenzgebot für die Kooperationsverträge, Regeln zum Kooperationsmanagement sowie Regeln zum Umgang mit Immaterialgüterrechten an den Forschungsergebnissen in den Ausschreibungen verankert werden.

Berlin, den 21. März 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

In den vergangenen Jahren wurden diverse Fälle öffentlich, in denen die Kooperation von privaten Partnern mit öffentlichen Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen Einschränkungen wissenschaftlicher Autonomie mit sich brachten.

So wird derzeit an der Universität Bremen eine Veränderung bzw. Abschaffung der so genannten Zivilklausel der Satzung diskutiert. In dieser hat sich die Universität selbst verpflichtet, nur für friedliche Zwecke zu forschen. Die Debatte wurde durch das Angebot des Raumfahrtkonzerns OHB System AG für die Einrichtung einer Stiftungsprofessur angestoßen. Das Unternehmen hatte das Angebot jedoch an die Änderung der Zivilklausel geknüpft, da die OHB System AG auch Rüstungsgüter entwickelt. Zahlreiche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Studierende haben sich gegen eine Änderung der Klausel ausgesprochen, da diese dem Gründungskonsens der Universität entspricht und in freier Entscheidung der Hochschulangehörigen beschlossen wurde.

Im vergangenen Jahr wurde zudem ein Kooperationsvertrag der Technischen und der Humboldt-Universität mit der Deutschen Bank AG öffentlich. Dieser sah die Finanzierung eines Institutes mit zwei Stiftungsprofessuren durch die Bank vor, die sich dafür weitgehende Mitspracherechte bei der Besetzung der Professuren sowie bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen vorbehält. Die Kooperation wurde von einem paritätisch besetzten Lenkungsausschuss gesteuert, in dem in Pattsituationen die Stimme eines Bankvertreters entschied. Die Universitäten sicherten ihre Unterstützung bei der Personalrekrutierung der Bank zu. Der Vertrag und damit die Finanzierung durch die Deutsche Bank AG liefen 2010 aus. Beide Lehrstuhlinhaber werden auf Planstellen der Universitäten weiter beschäftigt. Die ungewöhnlichen Vertragsbedingungen dieser Kooperation veranlassten den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft im Jahr 2011 einen Code of conduct für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren zu verabschieden, der Empfehlungen für den transparenteren und klarer geregelten Umgang der Vertragspartner miteinander gibt.

Bereits seit 2008 existiert eine Kooperation des Chemie- und Pharmakonzerns Bayer AG, Leverkusen, mit der Universität Köln. Wie viel Geld an die Hochschule fließt und wie die Zusammenarbeit im Einzelnen geregelt wird, wird geheim gehalten. Versuche, über die Gremien der Universität eine Offenlegung des Vertragswerkes zu erreichen, scheiterten. Derzeit klagt eine Initiative auf Offenlegung auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Informationsfreiheitsgesetzes. Im Pharmabereich fließen große Summen der Industrie an die Hochschulen, da die Hersteller auf Ressourcen und Know-how der Universitätsklinik angewiesen sind.

Ein besonderer Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens wurde im vergangenen Jahr an der Humboldt-Universität zu Berlin öffentlich. Ein Professor sollte im Auftrag des Deutschen Atomforums e. V. eine Studie anfertigen. Die Abrechnung dieses Auftrages sollte über dessen Ehefrau erfolgen, die Ergebnisse jedoch den Namen der Universität tragen. Eine komplette Aufklärung und Bewertung dieses Falles steht nach Medienberichten noch aus.

Diese Beispiele zeigen, dass die Situation bezüglich der Transparenz und des Schutzes der Freiheit von Forschung und Lehre auf Bundes- und Landesebene derzeit nicht zufriedenstellend geregelt ist. Zudem bestehen Unterschiede zwischen den Bundesländern – etwa in der Ausweitung des Geltungsbereichs der Informationsfreiheitsgesetzgebung auf die Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen.

